



Wien, 26.08.2020

Stellungnahme des Handelsverbandes

Betreff: Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Epidemiegesetz 1950, das Tuberkulosegesetz und das COVID-19 Maßnahmen-gesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Handelsverband als freiwillige Interessensvertretung der österreichischen Handelsunternehmen gibt zu o.g. Begutachtungsentwurf folgende Stellungnahme ab:

Zu § 5 Abs 6 Epidemiegesetz 1950 - Datenverarbeitung

Gemäß den Erläuterungen soll mit § 5 Abs 6 Epidemiegesetz 1950 eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden, dass Betriebe, Veranstalter und Vereine verpflichtet sind, personenbezogene Kontaktdaten, in deren Verarbeitung ausdrücklich eingewilligt wurde, von Gästen, Besuchern, Kunden und Mitarbeiter zu verarbeiten.

In den Erläuterungen findet sich hierzu folgendes (Auszug):

*„Hier soll eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden, dass Betriebe, Veranstalter und Vereine **verpflichtet** sind, Kontaktdaten, in deren Verarbeitung ausdrücklich eingewilligt wurde, von Gästen, Besuchern, Kunden und Mitarbeitern zu **verarbeiten** und diese im Anlassfall bei einer Umgebungsuntersuchung der Gesundheitsbehörde zur Verfügung zu stellen.“*

Anzumerken ist, dass bei der „Kurzinformation“ noch von einer „Berechtigung zur Datenverarbeitung“ und nicht von einer Verpflichtung die Rede war.

Nach dem derzeitigen Gesetzeswortlaut besteht somit auch für **Handelsbetriebe** eine Verpflichtung, die Kontaktdaten der Kunden zu verarbeiten/erheben, sofern diese dazu eingewilligt haben.

Im österreichischen Handel gehen täglich Millionen von Verbrauchern ein und aus. Es ist ein immenser bürokratischer Aufwand, wenn diese tatsächlich beispielsweise am Eingang gefragt werden müssen, ob sie ihre Kontaktdaten hinterlassen und ein entsprechendes Formular ausfüllen wollen. Jeder durchschnittliche Supermarkt bedient mehr als 950 Kunden pro Tag. Bereits die Möglichkeit zu schaffen, dass Kunden ihre Daten freiwillig angeben können, bindet massive Ressourcen und ist mit hohen Kosten verbunden.

Zu § 43a Abs 1 Epidemiegesetz 1950 und § 2b Abs 1 COVID-19-Maßnahmengesetz - Kaskadenregelung

Der Handelsverband begrüßt grundsätzlich die Normierung der Kaskadenregelung: „Lokal, vor regional, vor national“ war einer unserer zentralen Forderungen im Hinblick auf die mögliche Wiedereinführung von Maßnahmen.

Missverständlich ist jedoch der Satz „In einer Verordnung gemäß Z 1 bis 3 kann entsprechend der epidemiologischen Situation regional differenziert werden“, der sich jeweils am Ende des Abs 1 in § 43a Epidemiegesetz 1950 und § 2b COVID-19-Maßnahmengesetz (wortgleich) wiederfindet.

Die Möglichkeit von regionalen Differenzierungen wird gerade durch Z 2 und 3 legitimiert. Eine regionale Differenzierung ist bei Verordnungen gemäß Z 1, die vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz mit Geltung auf das gesamte Bundesgebiet erlassen werden können, gemäß dem Gesetzeswortlaut jedoch nicht möglich. Eine Klarstellung sollte erfolgen.

Zu § 1 und § 2 COVID-19 Maßnahmengesetz - Betreten vs. Aufenthalt

Immer wieder für Diskussionen sorgte der Unterschied zwischen Betreten und dem Verweilen bzw. Aufenthalt an bestimmten Orten. Vor allem eine Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Wien sorgte in diesem Zusammenhang für Rechtsunsicherheit.

In den Erläuterungen wird zwar festgehalten, dass die Regeln über das *Betreten* auch für das *Verweilen* gelten, dennoch würde es zu mehr Rechtssicherheit beitragen, wenn sich das auch im Gesetzeswortlaut zu § 1 und § 2 COVID-19 Maßnahmengesetz findet.

Die Verordnung des Landeshauptmanns von Oberösterreich, mit der das Betreten bestimmter öffentlicher Orte Beschränkungen unterworfen wird, legt beispielsweise ebenso explizit fest, dass das *Betreten* von öffentlichen Orten in geschlossenen Räumen nur zulässig ist, wenn während des *gesamten Aufenthalts* eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden muss.

Mit freundlichen Grüßen und der Bitte um Kenntnisnahme

Handelsverband

Verband österreichischer Handelsunternehmen

Ergeht an:

BMSGPK-Gesundheit - IX/A/4: s7@gesundheitsministerium.gv.at

Wolfgang Sobotka, Präsident des Nationalrates: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at